



Zur Zumutbarkeit der Nachbesserung bei Zahnersatz

Mit der Frage, inwieweit einem Patienten Nachbesserungsmaßnahmen durch den behandelnden Zahnarzt zumutbar sind, hatte sich das Oberlandesgericht (OLG) Köln zu befassen. In seinem Hinweisbeschluss vom 27.08.2012 (Az. 5 U 52/12) wies das OLG die Patientin auf die Erfolglosigkeit ihres Vorgehens gegen das Urteil des Landgerichts (LG) Köln vom 06.03.2012 (Az. 30 83/11) hin, durch welches sie zur vollständigen Zahlung des ihr seitens des behandelnden Zahnarztes in Rechnung gestellten Honorars verpflichtet worden war.

Der Fall

Die Patientin befand sich vom 18.12.2008 bis zum 22.01.2009 in zahnärztlicher Behandlung. Für die prothetische Neuversorgung des Unterkiefers stellte der behandelnde Zahnarzt am 16.02.2009 Leistungen in Höhe von 4.936,27 EUR in Rechnung. Diese Forderung trat der Zahnarzt an seine zahnärztliche Verrechnungsstelle ab. Trotz entsprechender Mahnungen und eines anwaltlichen Schreibens mit einer Zahlungsaufforderung unter entsprechender Fristsetzung erfolgten keinerlei Zahlungen der Patientin auf diese Forderung. Die Patientin machte vielmehr in der Folgezeit Mängel des Zahnersatzes und verschiedene Beschwerden wie Schmerzen beim Kauen, Spannungsgefühl im Frontzahnbereich und Probleme beim Abbeißen wegen fehlender Schneidekanten an den Teleskopkronen geltend. Über die Krankenkasse der Patientin erfolgte sodann eine Begutachtung durch einen Mängelgutachter, der Mängel an der Unterkieferprothese bestätigte. Die Patientin lehnte daraufhin unter Berufung auf dieses Gutachten eine Zahlungspflicht ab und teilte mit, dass ihr eine Nachbesserung durch den behandelnden Zahnarzt nicht zumutbar sei.

Der Zahnarzt lehnte das Gutachten als „unseriös“ ab und verwies die Patientin darauf, dass er bereits bei Eingliederung der Prothese mitgeteilt habe, dass diese aufgrund von Wunden durch eine Zahnentfernung zunächst noch drücken könne. Mehrfache, nach der Ein-

gliederung vorgenommene Reduktionen von Kontakten an den hinteren und vorderen Zähnen sowie des Kunststoffes an der Unterseite der Prothese seien auf ihren ausdrücklichen Wunsch erfolgt, weil sie geklagt habe, die Prothese sonst nicht tragen zu können. Er habe zudem darauf hingewiesen, dass die Prothese nach Abheilung der Wunden nochmals überarbeitet werden müsse. Im Übrigen teilte er der Patientin Folgendes mit: „Ungeachtet dieser Umstände müssen diese Dinge natürlich zu Ihrer Zufriedenheit gelöst werden. Deswegen biete ich Ihnen an, dass ich die Kosten für eine Verbesserung der Prothese übernehme. Allerdings setze ich voraus, dass ein Obergutachten von einem unabhängigen Sachverständigen der Krankenkasse gemacht wird, da ich das erste Gutachten nicht für seriös halte.“

Es schloss sich ein von der Patientin gegen den Zahnarzt geführtes selbstständiges Beweisverfahren vor dem Amtsgericht (AG) Köln an. Der dort mit der Begutachtung beauftragte Sachverständige gelangte in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass der Zahnersatz mangelhaft sei und die Prothese neu erstellt werden müsse, weil die Außenteleskope keine Schneidekanten hätten, so dass ein Abscheren oder Abbeißen mit ihnen nicht möglich und die Kunststoffverblendung unnötig massiv gestaltet sei, was eine denkbare Ursache für eine Sprachbehinderung darstelle. Ferner stellte er Mängel bei den Prothesensätteln und der Okklusion fest. In einem Ergänzungsgutachten führte er zudem aus, dass er im Nachhinein nicht beurteilen könne, ob der Zustand der Prothese das Ergebnis von Nachschleifarbeiten sei. Im Übrigen äußerte er sich dahingehend, dass es zwar keinen Behandlungsfehler darstelle, wenn ein Zahnarzt auf Wunsch eines Patienten Nachschleifarbeiten vornehme, um dessen Beschwerden zu lindern. Allerdings dürfe dabei nur das umgesetzt werden, was aus medizinischen Gründen vertretbar sei. Nach Beendigung des selbstständigen Beweisverfahrens nahm die Patientin keine weiteren Termine bei dem behandelnden Zahnarzt wahr.

In der Folgezeit nahm die zahnärztliche Verrechnungsstelle des behandelnden Zahnarztes die Patientin aus abgetretenem Recht des Zahnarztes auf Zahlung des zahnärztlichen Honorars nebst Zinsen, vorgerichtlichen Mahnkosten und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten vor dem LG in Anspruch. Die klagende Verrechnungsstelle räumte den Zustand der Prothese ein, trug jedoch vor, dass dieser darauf beruhe, dass die Patientin vom behandelnden Zahnarzt wegen Beschwerden und Missempfindungen entsprechende Einschleifarbeiten verlangt habe. Aufgrund einer noch nicht verheilten Wunde nach Extraktion des Zahnes 33 bzw. eines Wurzelrestes habe der Zahnarzt der Patientin mitgeteilt, dass eine prothetische Versorgung noch nicht möglich sei und erst nach Abheilen der Wunde erfolgen solle. Die Patientin habe aber auf einer früheren Eingliederung der Prothese bestanden, da eine Interimsprothese beim Essen stark auf die Wunde gedrückt habe und eine Prothesenkarenz für sie nicht akzeptabel sei. Der behandelnde Zahnarzt habe die Prothese deshalb auf ausdrücklichen Wunsch der Patientin in der Hoffnung eingegliedert, dass aufgrund der günstigeren Abstützung und somit geringeren Belastung des Operationsgebietes eine Besserung eintreten würde. Er habe der Patientin auch erklärt, dass die Prothese nach den auf ihren Wunsch hin durchgeführten Einschleifarbeiten so nicht bleiben könne und nach Abklingen der Druckempfindlichkeit komplett überarbeitet werden müsse. Weitere Maßnahmen an der Prothese könnten nicht erfolgen, da sie dazu führen würden, dass eine Wiederherstellung nicht mehr möglich sei und abgewartet werden müsse, bis der Knochen abgeheilt sei. Die zahnärztliche Verrechnungsstelle vertrat die Auffassung, dass die Patientin das in Rechnung gestellte Zahnarzthonorar zu zahlen habe. Der Honoraranspruch sei nicht entfallen, weil der Zustand der Prothese Ergebnis der auf Wunsch der Patientin durchgeführten Einschleifarbeiten sei und die Patientin dem behandelnden Zahnarzt kein Nachbesserungsrecht eingeräumt habe.

Die Patientin stellte dies in Abrede und erhob im Rahmen des Honorarrechtsstreits eine sogenannte Drittwiderklage gegen den Zahnarzt. Sie verlangte ein Schmerzensgeld von mindestens 3.000 EUR, Schadenersatz für Nachbehandlungskosten in Höhe von 553,14 EUR sowie die Feststellung der Ersatzpflicht des behandelnden Zahn-

arztes für alle zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden. Die mit der Drittwiderklage geltend gemachten Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche stützte die Patientin auf die Mangelhaftigkeit der Prothese und auf vermeintliche Behandlungsfehler des behandelnden Zahnarztes. Sie vertrat die Auffassung, dass ihm kein Nachbesserungsrecht mehr zugestanden habe. Aufgrund fehlgeschlagener Nachbesserungsversuche in Form der unstreitig durchgeführten Einschleifarbeiten sei ihr eine weitere Nachbesserung durch den behandelnden Zahnarzt nicht zuzumuten gewesen. Der drittwiderbeklagte Zahnarzt stellte diese Behauptungen in Abrede. Da ihm die Patientin keine Möglichkeit zur Nachbesserung gegeben habe, seien Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen ihn ausgeschlossen. Er habe auch nicht auf sein Nachbesserungsrecht verzichtet.

Mit Urteil vom 06.03.2012 verpflichtete das LG (Az. 3 O 83/11) die Patientin unter Ablehnung der ihrerseits geltend gemachten Schmerzensgeld- und Schadenersatzansprüche zur Zahlung des eingeforderten Zahnarzhonorars. Das Gericht begründete seine Entscheidung insbesondere damit, dass der Vergütungsanspruch entgegen der Auffassung der Patientin nicht wegen Unbrauchbarkeit der Prothese entfallen sei. Dem Zahnarzt habe ein Nachbesserungsrecht zugestanden, welches ihm die Patientin nicht eingeräumt habe. Diese habe sich unstreitig nicht weiter in Behandlung des drittwiderbeklagten Zahnarztes begeben, um die gerügten Mängel an dem eingegliederten Zahnersatz nachbessern zu lassen. Auch sei das Nachbesserungsrecht des Zahnarztes nicht entfallen. Weder habe dieser auf sein Nachbesserungsrecht verzichtet, noch eine Nachbesserung verweigert oder den Zustand des Zahnersatzes von vornherein in Abrede gestellt. Eine Nachbesserung sei für die Beklagte auch nicht unzumutbar gewesen. Das daraufhin angerufene OLG bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung.

Die Entscheidung

Das OLG schließt sich in seinem Hinweisbeschluss der Rechtsauffassung des Erstgerichts an. Es bestätigt, dass der aus dem Behandlungsvertrag resultierende und auf die zahnärztliche Verrechnungsstelle übergegangene



Honoraranspruch eines Zahnarztes nach §§ 611 Abs. 1, 398 BGB nur entfallen kann, wenn die erbrachte Leistung vollständig unbrauchbar ist und dem Zahnarzt ein Nachbesserungsrecht nicht oder nicht mehr zusteht. Das Gericht pflichtet dem LG bei, dass im vorliegenden Fall der Patientin weitere Nachbesserungen nicht unzumutbar gewesen wären. Es stellt in seinem Beschluss klar, dass Umfang und Häufigkeit der seitens des Patienten einzuräumenden Nachbesserungsversuche von den „Umständen des Einzelfalles“ abhängen und sich einer generalisierenden Betrachtung entziehen. Die Zumutbarkeit einer weiteren Nachbesserung lässt sich nach Auffassung des OLG nur aus einer „Gesamtschau der konkreten Gegebenheiten“ beurteilen. „Die unterschiedliche Komplexität der zu erbringenden zahnärztlichen Leistung, die unterschiedlichen konkreten intraoralen Gegebenheiten beim Patienten, die unterschiedlichen Ansprüche, Erwartungen und Empfindsamkeiten des Patienten an den Komfort, das eventuelle Eintreten von nicht vorhersehbaren Komplikationen und vieles mehr können“, so das OLG „dazu führen, dass die Frage der Zumutbarkeit zahnärztlicher Nachbesserung bei der Eingliederung einer Prothese von Fall zu Fall in ganz erheblichem Maße divergiert.“

Demgegenüber hält das Gericht Spannungen zwischen Behandler und Patient nur für bedingt tauglich, eine Unzumutbarkeit zu begründen. Es begründet dies damit, dass die Eingliederung von Zahnersatz in besonderem Maße vom wechselseitigen Vertrauen zwischen Patient und behandelndem Zahnarzt abhängig sei: zum einen von der Einsicht des Patienten in die Komplexität und Dauer der Behandlung, zum anderen von der Einsicht des Zahnarztes in die Ängste und Beschwerden des Patienten und weiterhin von einem gehörigen Maß an aufzubringender Geduld. Das OLG vertritt insoweit die Auffassung, dass „nur ein Verhalten des Zahnarztes, das aus Sicht eines durchschnittlich robusten oder empfindsamen Patienten, der Einsicht in die Problematik der Behandlung zeigt, als nicht mehr hinnehmbar erscheint, für sich genommen ausreicht, die Behandlung einseitig abzuberechnen.“

Das Erstgericht hat nach Meinung des OLG diese Maßstäbe für die Frage der Zumutbarkeit der Nachbesserungsmaßnahmen im vorliegenden Fall nicht

verkannt, sondern eine vollständige und sachgerechte Abwägung der Gesamtumstände vorgenommen. Die bloße Zahl von Behandlungsterminen sei hier nicht entscheidend. Diese erklärten sich zum einen „vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, den Zahn 33 zu entfernen, der nachfolgenden Entzündung und der langwierigen verzögerten und schmerzhaften Abheilung des Knochens.“ Zum anderen stünden sie im Zusammenhang mit der Therapie, die in ganz besonderem Maße den Bedürfnissen der Patientin Rechnung habe tragen wollen, indem ihr auf nachdrücklichen Wunsch der dauerhafte Einsatz der Prothese ermöglicht worden sei, obwohl eine zeitweilige Prothesenkarenz medizinisch geboten gewesen wäre.

Nach Auffassung des OLG hat die Patientin die mangelnde Zumutbarkeit weiterer Behandlungsmaßnahmen auch nicht darauf stützen können, dass der behandelnde Zahnarzt im Rahmen der Nachbesserung einen medizinisch verfehlten und unververtretbaren Weg eingeschlagen habe, und insbesondere nicht darauf, dass die Prothese zum Zeitpunkt des Abbruchs der Behandlung in einem eindeutigen mangelhaften Zustand gewesen sei. Sie könne sich insoweit auch nicht darauf stützen, dass dem Zahnarzt ein behandlungsfehlerhaftes Vorgehen selbst dann verwehrt sei, wenn der Patient es ausdrücklich wünsche, denn als behandlungsfehlerhaft habe sich das Vorgehen des drittwiderbeklagten Zahnarztes nicht dargestellt. Derartige ergebe sich insbesondere nicht aus dem im Rahmen des selbstständigen Beweisverfahrens eingeholten Gutachten. Nach Ansicht des OLG kommt es nicht darauf an, wie sich der Zustand der Prothese zu dem Zeitpunkt darstellte, als die Beklagte die Behandlung abbrach, da „zu diesem Zeitpunkt die Behebung der Schmerzen und Druckbeschwerden der Patientin im Vordergrund stand und es klar war, dass wesentliche Teile der Prothese zu erneuern wären, allerdings erst nach Abklingen der Beschwerden.“ Insofern verbiete sich eine Ex-post-Betrachtung. Der Fall einer von Beginn an medizinisch verfehlten und unsinnigen, nur dem Wunsch des Patienten geschuldeten Behandlung liege damit nicht vor. „Die entscheidende Weichenstellung“, so das Gericht, „nämlich das Einsetzen des Provisoriums und nachfolgend die feste Eingliederung der Versorgung vor dem ausdrücklichen

■ PRAXISMANAGEMENT DAS AKTUELLE URTEIL

Zur Zumutbarkeit der Nachbesserung bei Zahnersatz

Wunsch, selbst zeitweise nicht ohne Zähne bleiben zu wollen, stellt sich nicht als fehlerhaft dar.“ Die weiteren Maßnahmen seien dann ein konsequentes Fortschreiten auf dem eingeschlagenen Weg gewesen. „Wenn die Patientin nicht bereit war“, so das OLG, „diesen Weg bis zum Ende mitzugehen (Abheilen des Kieferknochens, dann partielle Erneuerung der zu stark beschliffenen Versorgung), kann sie sich nicht auf fehlende Zumutbarkeit berufen.“

Kommentar

Der Beschluss des OLG Köln ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es setzt sich – anders als viele andere Gerichte – zur Beantwortung der Frage der Zumutbarkeit einer zahnärztlichen Nachbesserung erfreulicherweise sehr ausführlich mit dem Behandlungsverlauf auseinander und kommt im Ergebnis zu Recht zur Annahme eines Nachbesserungsrechtes des behandelnden Zahnarztes. Leider ist in der Rechtsprechung zu beobachten, dass immer mehr Gerichte allein aufgrund eines vermeintlich

gestörten Vertrauensverhältnisses zwischen behandelndem Zahnarzt und Patient eine Nachbesserung insbesondere durch Neuversorgung ablehnen. Dabei werden zumeist geringe Anforderungen hinsichtlich des Nachweises gestellt, dass das Vertrauensverhältnis tatsächlich verloren gegangen ist. Oftmals tritt hier in den Hintergrund, dass nach § 137 Abs. 4 SGB V der Zahnarzt für Füllungen und die Versorgung mit Zahnersatz eine zweijährige Gewähr übernimmt, welche grundsätzlich nicht nur eine Nachbesserungspflicht, sondern auch ein Nachbesserungsrecht des Zahnarztes beinhaltet.

Es bleibt abzuwarten, ob sich zukünftig weitere Gerichte an dem vorliegenden Beschluss des OLG Köln orientieren werden.

Claudia Wieprecht-Jäckel

Fachanwältin für Medizinrecht

Kantstraße 149, 10623 Berlin

Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Essen/Freiburg /Jena/Meißen/
München/Sindelfingen

E-Mail: berlin@rmed.de, Internet: www.rmed.de

Kieferorthopäde (m/w) gesucht (Fachzahnarzt oder MSc. Kieferorthopädie)



Wir sind eine zukunftsorientierte Praxis und fühlen uns für die Zahngesundheit in der Region Paderborn zuständig. Wir möchten unseren vor vier Jahren eröffneten kieferorthopädischen Bereich neu besetzen und bieten Ihnen eine spannende und abwechslungsreiche Tätigkeit mit großzügiger Vergütung in einem motivierten Team von 12 Zahnärzten. Eine spätere Partnerschaft ist möglich.

Mersinweg 26 · 33100 Paderborn · www.zm-z.de · 05251/64400